

Scheinvergabekriterien für das Fach Augenheilkunde

Im Fach Augenheilkunde werden folgenden Veranstaltungen angeboten:

- Vorlesung Augenheilkunde (4. bzw. 5. klinisches Semester)
- Praktikum Augenheilkunde (4. bzw. 5. klinisches Semester)

1. Regelmäßige Teilnahme

Praktikum Augenheilkunde:

Es gelten § 13 und § 16 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung vollumfänglich. Das bedeutet, dass maximal eine Fehlzeit von einem halben Tag zulässig ist. Während des Blockpraktikums ist ein Laufzettel zu führen. Der ausgefüllte Laufzettel dient zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Blockpraktikum.

Das Praktikum der Augenheilkunde beinhaltet die Vorbereitung und die Präsentation eines Referats. Sollte die Fehlzeit auf den Präsentationstermin fallen, so ist das Referat den Praktikumsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

2. Erfolgreiche Teilnahme

Vorlesung Augenheilkunde:

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine Semesterabschlussklausur (SAK). Sie umfasst 10 Fragen des Fächerkanons des 4./5. klinischen Semesters, für die eine Bearbeitungszeit von 15 Minuten zur Verfügung steht. Es gelten die Regelungen der §§ 17, 18 und 20 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt.

3. Leistungsnachweis Augenheilkunde

Fach Augenheilkunde:

Die Note im Leistungsnachweis Augenheilkunde ergibt sich aus der Note der Semesterabschlussklausur (SAK).

Fächerübergreifender Leistungsnachweis:

Die Note im Fach Augenheilkunde trägt zu 20 % zur Note des fächerübergreifenden Leistungsnachweises „Neurologisches Stoffgebiet“ bei.

Alles Weitere zum Scheinerwerb regelt § 15 der Studienordnung.